

Stand 29. Juni 1992



# Verordnung über den Schutz und die Pflege der Natur- und Land- schaftsschutzobjekte

vom 27. Mai 1991

# VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE DER NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

vom 27. Mai 1991 <sup>1</sup>

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Rechtsgrundlage*

Diese Verordnung regelt gestützt auf § 206 und § 211 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 den Schutz und die Pflege von Natur- und Kulturlandschaften, Gewässern samt Ufer und Bewachsung, Parkanlagen, Bäumen, Baumbeständen, Feldgehölzen und Hecken.

### Art. 2

*Geltungsbereich*

Schutzobjekte im Sinne dieser Verordnung sind die in Plan und Liste gemäss Anhang I und II aufgeführten Gebiete und Objekte. Sie werden unterteilt in:

- a) Feuchtgebiete und Trockenstandorte
- b) Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen
- c) Baumgruppen und Einzelbäume
- d) Obstgärten
- e) Aussichtspunkte
- f) Geologisch-geomorphologische Objekte.

### Art. 3

*Schutzpflicht*

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Einzelobjekte sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Verboten sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte zerstören, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

### Art. 4

*Zuständigkeit*

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Stadtrat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

1) Stand 29. Juni 1992

## **Art. 5**

Der Stadtrat erlässt falls nötig Pflegepläne, welche den Bestimmungen dieser Verordnung vorgehen. *Pflegepläne*

## **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Pflege der Schutzobjekte ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, übernimmt die Stadt die Betreuung, was vom Grundeigentümer zu dulden ist (§ 207 PBG). *Unterhalt*

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer ist verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnungen zu orientieren.

## **B. Feuchtgebiete und Trockenstandorte**

### **Art. 7**

Schutzziel für Feuchtgebiete und Trockenstandorte ist die ungeschmälerete Erhaltung der Objekte als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie als Bereicherung der Landschaft. *Schutzziel*

### **Art. 8**

In Feuchtgebieten und Trockenstandorten ist insbesondere untersagt: *Verbotene Massnahmen*

- Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen
- Bewässern und Entwässern
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Pflanzen oder Aufkommenlassen von weiteren Sträuchern und Bäumen
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildgewachsenen Pflanzen
- Fangen, Töten, Verletzen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen bei bewilligter Jagd und Fischerei
- Entfachen von Feuer, Zelten und Campieren
- Laufenlassen von Hunden und das Reiten und Fahren
- Aussiedeln standortfremder Pflanzen oder Tiere.

### **Art. 9**

#### *Riedvegetation*

Die Riedvegetation ist jährlich nach dem 31. August zu mähen, und die Streu ist wegzubringen.

### **Art. 10**

#### *Schilf*

Schilf ist im zweijährigen Turnus zu mähen. Ein Zuwachsen der offenen Wasserflächen ist zu verhindern.

### **Art. 11**

#### *Magerwiesen*

Magerwiesen sind jährlich nach dem ersten August zu mähen, und das Schnittgut ist wegzuführen.

## **C. Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen**

### **Art. 12**

#### *Schutzziel*

Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind in einer reichhaltigen Artenzusammensetzung als landschaftlich belebende Elemente und als Biotop für zahlreiche Tiere und Pflanzen zu erhalten.

### **Art. 13**

#### *Verbotene Massnahmen*

Auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden, mindestens 2 Meter breiten Wiesenstreifen (Heckensaum) sind insbesondere verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Ansiedeln von standortfremden Pflanzen
- Entfachen von Feuer
- Beseitigen von Bäumen und Sträuchern ausserhalb der notwendigen Pflege
- Umpflügen des Wiesenstreifens.

### **Art. 14**

#### *Verjüngung*

Die Erhaltung und Verjüngung der Bestockung hat durch selektives Ausholzen und ein den Gehölzen angepasstes, abschnittsweises Zurückschneiden oder auf den Stock setzen zu erfolgen.

## **D. Baumgruppen und Einzelbäume**

### **Art. 15**

Die als Schutzobjekte bezeichneten Baumgruppen und Einzelbäume sind zu erhalten. *Schutzziel*

### **Art. 16**

Müssen geschützte Baumgruppen oder Einzelbäume aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, Überalterung oder übergeordneten Interessen, beseitigt werden, ist beim Stadtrat um Bewilligung nachzusuchen. *Bewilligungspflicht*

### **Art. 17**

Wird die Beseitigung bewilligt, entscheidet der Stadtrat über die Ersatzpflanzung. *Ersatzpflanzung*

### **Art. 18**

Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu pflegen. Der Besitzer sorgt für rechtzeitige Ersatzpflanzung abgestorbener Bäume. *Pflege und Unterhalt*

## **E. Obstgärten**

### **Art. 19**

Die als Schutzobjekte bezeichneten Obstgärten sind als traditionelle, das Landschaftsbild prägende Gestaltungselemente sowie als Lebensraum für zahlreiche Tierarten sowohl in ihrer Ausdehnung als auch in ihrer Gesamtwirkung (Art und Anordnung der Bäume) zu erhalten. *Schutzziel*

### **Art. 20**

Für die Beseitigung einzelner Bäume des Obstgartens ist keine Bewilligung notwendig. Der Besitzer ist jedoch verpflichtet, die Anzahl der Hochstammobstbäume pro Flächeneinheit auf dem gleichen Stand zu erhalten und allfällige Lücken zu schliessen. *Hochstammobstbäume*

### **Art. 21**

Um eine optimale Durchmischung des Bestandes zu gewährleisten, soll höchstens die Hälfte des Obstgartens aus jünger als 10jährigen Obstbäumen bestehen. *Durchmischung*

## **Art. 22**

### *Pflege und Unterhalt*

Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu pflegen, und abgehende Einzelbäume sind durch den Besitzer rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

## **F. Aussichtspunkte**

### **Art. 23**

#### *Schutzziel*

<sup>1</sup> Mit dem Schutz der Aussichtspunkte soll das Überblicken eines Teils des Stadtgebiets sichergestellt werden.

<sup>2</sup> Verboten sind alle Massnahmen, welche die Aussicht verunmöglichen.

## **G. Geologisch-geomorphologische Objekte**

### **Art. 24**

#### *Schutzziel*

Die geologisch-geomorphologischen Schutzobjekte sind zu erhalten.

## **H. Kostenbeiträge**

### **Art. 25**

#### *Geschützte Bäume*

Beim Abgehen geschützter Bäume übernimmt die Stadt die Kosten für den Ankauf der Jungpflanzen. Bestell-Listen für die jährliche Sammelbestellung sind bis 15. September einzureichen.

### **Art. 26**

#### *Hecken und Obstgärten*

An die Kosten zur Schliessung der Lücken in Hecken und Obstgärten leistet die Stadt einen Beitrag von 50 % der Kosten für die Jungpflanzen.

### **Art. 27**

#### *Feuchtgebiete und Trockenstandorte*

Die Stadt vergütet die Kosten der Pflegemassnahmen für Feuchtgebiete und Trockenstandorte zu den gleichen Ansätzen, wie sie der Kanton Zürich für die Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung vorsieht.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28**

Der Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unter- *Strafen*  
liegt der Strafandrohung von § 340 PBG.

### **Art. 29**

Der Stadtrat ist in Anwendung von § 341 PBG verpflichtet, ohne *Herstellung des recht-*  
Rücksicht auf Strafverfahren und Bestrafung den rechtmässigen Zu- *mässigen*  
stand herbeizuführen. *Zustandes*

### **Art. 30**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft. *Inkrafttreten*